



Brüssel, den 1. Juli 2025  
(OR. en)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0125(NLE)

---

---

10217/25  
ADD 1

LIMITE

CCG 24

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im schriftlichen Verfahren von den Teilnehmern an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite hinsichtlich der Gemeinsamen Haltung zur Verlängerung der Gewährung gebundener Entwicklungshilfe an die Ukraine zu vertreten ist

---

ANHANG  
ENTWURF EINER GEMEINSAMEN HALTUNG

Die EU kann den Teilnehmern folgende Gemeinsame Haltung vorschlagen:

1. Aktenzeichen: noch offen
2. Name des Bestimmungslandes: Ukraine
3. Name des Käufers/Kreditnehmers: Entfällt
4. Beschreibung des Geschäfts: Entfällt
5. Bedingungen

Im Einklang mit allen anderen Bestimmungen des Übereinkommens.

6. Vorschlag für eine Gemeinsame Haltung

Die Ukraine wird mit einer Mindestkonzessionalität von 35 % als für gebundene Entwicklungshilfe in Betracht kommend anerkannt, und zwar als Ausnahme von den Kriterien gemäß Artikel 32 des Übereinkommens.

Die Maßnahme tritt sofort in Kraft und bleibt nach ihrem Inkrafttreten zwei Jahre wirksam.

Geschäfte, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, können nach Maßgabe dieser gemeinsamen Haltung in den Genuss öffentlicher Unterstützung kommen, sofern

- der Antrag auf gebundene Entwicklungshilfe spätestens bis Ablauf der Geltungsdauer dieser gemeinsamen Haltung eingegangen ist und
- die endgültige Zusage innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer dieser gemeinsamen Haltung erfolgt.

7. Ausschreibungs-/Einreichungszeitraum: Entfällt

8. Staatsangehörigkeit und Namen bekannter Bieter: Entfällt

9. Sonstige Informationen

Nach Artikel 32 des Übereinkommens wird gebundene Entwicklungshilfe nicht für Länder gewährt, deren Pro-Kopf-BNE laut den Daten der Weltbank über der Obergrenze für Länder mit mittlerem Einkommen, untere Einkommenskategorie, liegen. Für die Zwecke der Voraussetzungen für gebundene Entwicklungshilfe im Rahmen des Übereinkommens wird ein Land erst dann in eine andere Kategorie eingestuft, wenn es der betreffenden Weltbankkategorie während zweier aufeinanderfolgender Jahre angehört hat. Die Weltbank-Einstufungen von Ländern in Einkommenskategorien werden jedes Jahr am 1. Juli auf der Grundlage deren Pro-Kopf-BNEs (Atlas-Methode) des vorangegangenen Kalenderjahres aktualisiert.

Am 1. Juli 2024 stufte die Weltbank die Ukraine basierend auf Daten aus dem Jahr 2023 erstmals als Land mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie, ein (Pro-Kopf-BNE von 4 950 USD; der Schwellenwert für Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie, liegt bei 4 516 USD<sup>1</sup>). Da diese Einstufung von der Weltbank am 1. Juli 2025 bestätigt wurde, wird die Ukraine für die Zwecke des Übereinkommens vom OECD-Sekretariat automatisch als ein nicht für gebundene Entwicklungshilfe in Betracht kommendes Land eingestuft werden.

In diesem Zusammenhang werden die Bestimmungen des Artikels 32 des Übereinkommens über die Methode zur Bestimmung des Status der länderbezogenen Voraussetzungen der besonderen Lage der Ukraine nicht gerecht.

Das erhöhte Pro-Kopf-BNE der Ukraine und dessen Einstufung in eine höhere Einkommenskategorie seitens der Weltbank – die auf die Bemühungen der Ukraine im Rahmen des Wiederaufbaus, den Bevölkerungsrückgang und Preissteigerungen zurückzuführen sind – sollten nicht dazu führen, dass die Ukraine die gebundene Entwicklungshilfe nicht erhält; dies entspräche nicht dem wesentlichen Grund für das Verbot gebundener Entwicklungshilfe in Ländern mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie, nämlich der Vermeidung von Handelsverzerrungen und der Förderung von Ausfuhrfinanzierung zu den Standardbedingungen des Übereinkommens anstatt zu den Bedingungen der gebundenen Entwicklungshilfe. Die Ukraine ist nach wie vor erheblich von der Krise betroffen, und die Einstufung in eine höhere Einkommenskategorie seitens der Weltbank spiegelt kein bedeutendes reales Wachstum der ukrainischen Wirtschaft wider, das zur Folge hätte, dass anstelle der Entwicklungshilfe der Standardhandel gefördert werden sollte. Vielmehr ist es für die Teilnehmer von entscheidender Bedeutung, dass während des Wiederaufbaus der Ukraine für einen begrenzten Zeitraum alle verfügbaren externen Quellen für dessen Finanzierung zur Verfügung stehen.

---

<sup>1</sup> 2023 stieg das Pro-Kopf-BNE der Ukraine um 26 %. Im Jahr 2022 lag das Pro-Kopf-BNE der Ukraine deutlich unter dem Schwellenwert für Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie (nämlich bei 3 930 USD; der Schwellenwert für Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie, lag hingegen bei 4 466 USD).

Darüber hinaus würde die Entscheidung, bei der Bestimmung des Status der Voraussetzungen für gebundene Entwicklungshilfe nicht der Einstufung der Länder durch die Weltbank zu folgen, für die Teilnehmer keinen Präzedenzfall darstellen. 1991 beschlossen die Teilnehmer, dass die Länder des ehemaligen Ostblocks unabhängig von ihrer Einstufung durch die Weltbank nicht für gebundene Entwicklungshilfe in Betracht kommen. Diese Bestimmung (der sogenannte „Soft ban“) war bis 2012 im Übereinkommen festgelegt.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Weltbank derzeit ihre Methode für die Einstufung von Ländern in Einkommenskategorien überprüft.

Schließlich sollte die Annahme dieser gemeinsamen Haltung keinen „automatisch anwendbaren“ Präzedenzfall für künftige Fälle darstellen, in denen einem außergewöhnlichen geopolitischen und wirtschaftlichen Kontext Rechnung getragen werden soll; diese sollten mit dem gleichen Maß an Überlegung und Analyse behandelt werden.